

**Kooperationsvereinbarung
zur Übertragung
der Aufgabe des Breitbandausbaus**

**Aufgrund der §§ 2, 122, 131 der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) schließen**

der Landkreis Potsdam-Mittelmark,
vertreten durch den Landrat, Herrn Wolfgang Blasig
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

die Gemeinde Kleinmachnow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Grubert
Adolf-Grimme-Ring 10,
14532 Kleinmachnow

- im Folgenden Gemeinde genannt -

-

- gemeinsam Vertragsparteien genannt -

**die folgende Vereinbarung über die Aufgabenerledigung beim
Breitbandausbau nebst koordinierender Durchführung durch den
Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie der Kooperation der Vertragsparteien**

Präambel

Das Internet entwickelt sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der modernen öffentlichen Infrastruktur. Es wird häufig von Privatunternehmen ausgebaut, betrieben und den Nutzern gegen Entgelt angeboten. Wo dies jedoch für Privatunternehmen wirtschaftlich nicht attraktiv ist, findet ein bedarfsorientierter Ausbau nicht statt. Das Nutzungsverhalten und die Leistungsfähigkeit der Endgeräte weisen eine hohe Dynamik auf, weil der technische Fortschritt immer höhere Geschwindigkeiten und neue Funktionen ermöglicht.

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Räume mit einer schlechten Internetanbindung so auszubauen, dass der Anschluss an moderne Kommunikationstechniken jetzt und in Zukunft nicht verloren geht. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um den Landkreis weiter für Menschen und Unternehmen attraktiv zu halten. Die notwendige Investition in Infrastruktur ist mit einer langfristigen Zielperspektive verknüpft und sollte Entwicklungen erfassen können, die heute noch nicht absehbar sind.

Insoweit beabsichtigen die Vertragsparteien, bis Ende 2018 mindestens 85 % der unterversorgten Haushalte im Gemeindegebiet mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zu versorgen und beziehen sich hierbei insbesondere auf die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015“ – im Folgenden „NGA-RR“ genannt.

Zur Unterstützung dieses Ziels ist geplant, dass der Landkreis den Breitbandausbau im Gemeindegebiet koordinierend durchführt und einen Förderantrag entsprechend der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, in der Fassung der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 – im Folgenden „Förderrichtlinie Bund“ genannt, stellt.

Im Falle positiver Förderentscheidungen wird der Landkreis im Rahmen einer (europaweiten) Ausschreibung ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen ermitteln, welche im Gemeindegebiet mithilfe einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung bzw. einer Förderung im Rahmen des Betreibermodells den Breitbandausbau durchführen und ein entsprechendes Dienstangebot für die Endkunden sicherstellen.

Die Aufgabe des Breitbandausbaus obliegt gemäß § 2 der Kommunalverfassung der Gemeinde. Angesichts des überregionalen bzw. kreisweiten Charakters des Breitbandausbaus und dessen erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung halten es die Vertragsparteien für erforderlich, die Aufgabe des Breitbandausbaus dem Landkreis zu übertragen.

Die Übertragung der Aufgabe des Breitbandausbaus von der Gemeinde Kleinmachnow auf den Landkreis steht im Einklang mit dem „Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des BMVI vom 22. Oktober 2015, Version 3 vom 3. August 2016 – im Folgenden „Leitfaden Bundesförderrichtlinie“ genannt. Darin wird ausgeführt, dass im Falle der Übernahme der Aufgaben durch einen Landkreis die Kommunen die Aufgaben an die jeweilige Organisation übertragen, wobei die Aufgabenübertragung schriftlich erfolgen und mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags oder einer unterzeichneten Kooperationserklärung für die Dauer und den Umfang des beantragten Projekts erfolgen soll.

Im Übrigen wird im Leitfaden Bundesförderrichtlinie neben einer gewünschten, möglichst weitreichenden Ko-Finanzierung durch andere Förderprogramme der Eigenmittelanteil der beteiligten Kommunen mit mindestens 10 % beziffert.

Dies vorausgeschickt treffen der Landkreis und die Gemeinde aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 8. Dezember 2016 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. Februar 2017 die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der auf der Grundlage der Förderrichtlinie Bund geförderte Breitbandausbau im Gemeindegebiet.

§ 2 Aufgabenübernahme und koordinierende Durchführung des Breitbandausbaus

- (1) Der Landkreis übernimmt gemäß § 122 Abs. 2 und 3 BbgKVerf für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 von der Gemeinde die Aufgabe des Breitbandausbaus für das Gemeindegebiet einschließlich sämtlicher zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendiger Befugnisse sowie der eigenverantwortlichen Finanzierung. Die Übernahme dient dem Zweck des gemeindeweiten Breitbandausbaus. Die Aufgabenübernahme erfolgt im Hinblick auf eine einheitliche Koordinierung zur Herstellung eines überörtlichen leistungsstarken Breitbandnetzes im gesamten Kreisgebiet.
- (2) Aufgrund dieser Vereinbarung und in Anbetracht der weiteren durchgeführten bzw. geplanten Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Kreisgebiet übernimmt der Landkreis koordinierend die Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus. Letzteres umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und die Umsetzung des Breitbandausbaus. Insbesondere obliegen dem Landkreis die notwendigen verwaltungstechnischen Schritte zur Fördermittelantragstellung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, zur Fördermittelabwicklung sowie zu den erforderlichen Ausschreibungen einschließlich Durchführung des Vergabeverfahrens. Der Landkreis wird den kommunalen Finanzbedarf durch Eigenmittel abdecken; der Landkreis wird die notwendigen Fördermittel im eigenen Namen beantragen.
- (3) Der Landkreis kann sich zur Erfüllung der Aufgabe Dritter bedienen.
- (4) Die Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 endet mit Abschluss des Förderprogramms (Förderrichtlinie Bund) am 31.12.2019, sofern die zuständige Behörde die Konformität des geförderten Breitbandausbaus mit dem Förderbescheid bestätigt. Im Übrigen werden sich die Vertragsparteien zur Beendigung der Aufgabenübernahme gemäß Abs. 1 Satz 1 rechtzeitig ins Benehmen setzen.

§ 3

Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Kooperation hinsichtlich des Breitbandausbaus, wie er sich aus dieser Vereinbarung ergibt. Die Gemeinde sichert zu, dass sie die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zum Breitbandausbau bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung eingehalten hat. Insbesondere sichert die Gemeinde zu, dass im Gemeindegebiet in den nächsten drei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung keine Erschließung durch den Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist.
- (2) Die Vertragsparteien sichern sich zu, dass sie mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zum Breitbandausbau beachten werden. Der Landkreis sichert zu, dass er zudem die Einhaltung der Vorgaben aus den Förderbescheiden sicherstellen wird.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) Die Gemeinde wird dem Landkreis alle für den Breitbandausbau erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Aufgabenübernahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von der Gemeinde auf den Landkreis übergeht.
- (5) Die Gemeinde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Durchführung des Breitbandausbaus durch den Landkreis.
- (6) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die wesentlichen Vorgänge beim Breitbandausbau im Gemeindegebiet.
- (7) Der Landkreis stimmt sich bei der Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus hinsichtlich der wesentlichen Vorgänge mit der Gemeinde ab. Die Aufgabenübernahme gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung wird hierdurch nicht berührt.
- (8) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Unterlagen und Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bzw. konkurrierende Unternehmen bestimmt sind.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzierung des Breitbandausbaus erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie Bund sowie der Förderung durch das Land Brandenburg und beinhaltet einen Eigenmittelbeitrag des Landkreises i. H. v. mindestens 10 % der zwendungsfähigen Ausgaben.

- (2) Hierzu vereinbaren die Parteien, dass mit der Übernahme der Aufgabe der Landkreis die Verpflichtung übernimmt, den kommunalen Eigenmittelbeitrag in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Eigenmittelbeitrag) zu tragen. Die Höhe des Eigenmittelbeitrags steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung noch nicht fest und ergibt sich aus dem vom Landkreis noch zu beantragenden Fördermittelbescheid bzw. lässt sich auf dessen Grundlage ermitteln.
- (3) Ergibt sich beim Breitbandausbau eine Deckungslücke, wird diese vom Landkreis abgesichert werden. Deckungslücke im vorgenannten Sinne ist nicht die im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach dieser Kooperationsvereinbarung geförderte Deckungslücke.
- (4) Verwaltungskosten für die koordinierende Durchführung der Aufgabe des Breitbandausbaus bzw. für die Durchführung dieser Vereinbarung werden nicht erhoben.

§ 5

Unterstützung bei der Durchführung des Breitbandausbaus

- (1) Die Gemeinde unterstützt den Landkreis bei der Beantragung von Fördermitteln.
- (2) Insbesondere gewährt die Gemeinde dem Landkreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die sich aus den Fördermittelbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts ergeben können.
- (3) Die Gemeinde beschleunigt, soweit rechtlich zulässig, die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG.
- (4) Die Vertragsparteien werden im Gemeindegebiet keine weiteren eigenen Breitbandausbauprojekte durchführen.
- (5) Die allgemeine Mitwirkungspflicht der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 5 bleibt unbenommen.

§ 6

Haftung

Jede Vertragspartei haftet für Schäden und Nachteile, die der anderen Vertragspartei infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung läuft für die Laufzeit der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung. Sie endet bei Beendigung der Erledigung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. sofern die Aufgabe des Breitbandausbaus, unabhängig von den Gründen, an die Gemeinde zurückfällt.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung kann von der Gemeinde gekündigt werden, wenn für die Ausbauggebiete im Gemeindegebiet bis zum letzten möglichen Termin kein Fördermittelantrag gestellt worden ist.
- (3) Die Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Kooperationsvereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10

Schlussbestimmungen

Wird diese Vereinbarung gekündigt oder aufgehoben oder endet sie nach § 7 Abs. 1 Satz 2, setzen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der weiteren Durchführung des Breitbandausbaus im Gemeindegebiet ins Benehmen und bemühen sich um eine einvernehmliche Regelung der Rechtsfolgen der Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung.

§ 11**Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird im Amtsblatt der Gemeinde sowie des Landkreises bekanntgemacht. Sie tritt am 1. Tag desjenigen Monats in Kraft, der nach der letzten Bekanntmachung folgt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name

Name

DS

DS

